

BVGer C-2222/2015 vom 11. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2222_2015

FR: TAF C-2222/2015 du 11 mai 2017

IT: TAF C-2222/2015 del 11 maggio 2017

Regeste

Mindestbeitragsdauer

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 30. März 2015 wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente oder eine einmalige Abfindung hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger, wohnt aktuell in Österreich und übte in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aus (vgl. act. 6). Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681, in Kraft getreten am 1. Juni 2002) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Leistungen der AHV nach schweizerischem Recht.

E. 3.2

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (vgl. Art. 29 Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist (Art. 50 AHVV [SR 831.101]).

E. 3.3

Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers leistete er in der Zeit von August bis Dezember 1981 sowie von Januar bis Mai 1982, mithin während 10 Monaten, aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz Beiträge an die AHV (act. 6). Im Formular E 207 betreffend Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten vom 11. März 2010 hatte der Beschwerdeführer unter anderem angegeben, von 1990 bis 1991 bei der Firma B._____ in C._____ tätig gewesen zu sein (act. 1 S. 4). Gemäss Auskunft der Ausgleichskasse D._____ vom 17. März 2015 hätten nach Prüfung der Lohnabrechnungen 1990 und 1991 der Firma B._____ keine Lohneintragungen für den Beschwerdeführer gefunden werden können (act. 18). Hinweise für weitere Beitragszeiten sind aus den Akten nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer selbst im Rahmen des Einspracheverfahrens ausdrücklich festhielt, nur 10 Monate in der Schweiz gearbeitet zu haben (act. 14).

E. 3.4

Demzufolge ist die Mindestbeitragsdauer von einem vollen Jahr nicht erfüllt, womit kein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente besteht. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer verlangte Abschlagszahlung im Sinne einer einmaligen Kapitalabfindung in den vorliegend anwendbaren rechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist und überdies mangels Bestehens eines Rentenanspruchs ohnehin nicht in Betracht käme.

E. 3.5

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, bezahlte Beiträge rückvergütet werden können, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen (Art. 18 Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge [RV-AHV, SR 831.131.12]). Im vorliegenden Fall besteht jedoch mit dem FZA und den dazugehörigen Verordnungen eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit dem Heimatstaat des Beschwerdeführers, womit eine Rückvergütung der bezahlten Beiträge von vornherein ausgeschlossen ist.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder Anspruch auf eine ordentliche Rente oder einmalige Kapitalabfindung der AHV hat noch die Rückvergütung geleisteter AHV-Beiträge verlangen kann. Infolgedessen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.